



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 4. März 2010 durch

Richter am Verwaltungsgericht Porz als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter sowie Feststellungen nach dem Aufenthaltsgesetz in einem Folgeverfahren.

Der Kläger sind nach eigenen Angaben iranischer Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens und am 1976 in

im Iran geboren. Er reiste nach eigenen Angaben am 22. April 1996 mit seinen Eltern, den Klägern in dem Verfahren 4 K 1300/09.KO, und zwei Geschwistern auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 2. Juli 1996 ab, stellte aber zugleich fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorlägen. Auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das VG Mainz diesen Bescheid hinsichtlich der Feststellungen zu den Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG durch Urteil vom 11. Juni 1997 - 7 K 1425/96.MZ - auf. Die Klage des Klägers auf Anerkennung als asylberechtigt wies das VG Mainz durch Urteil vom 11. Juni 1997 - 7 K 1530/96.MZ - als offensichtlich unbegründet ab.

Am 13. November 1997 stellte der Kläger einen ersten Folgeantrag. Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 31. März 1998 zwar den zweiten Asylantrag ab, stellte jedoch erneut die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG fest. Auf erneute Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wurden die Feststellungen zu §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG durch Urteil des VG Koblenz vom 05. Februar 1999 - 8 K 1439/98.KO - aufgehoben. Die Klage gegen die daraufhin mit Bescheid des Bundesamtes vom 23. Juni 1999 erlassene Ausreiseforderung und Abschiebungsandrohung sowie auf neuerliche Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG wies das VG Koblenz durch Urteil vom 24. März 2000 - 8 K 2140/99.KO - ab.

Am 3. Juni 2000 stellte der Kläger einen zweiten Folgeantrag und verwies auf sein Vorbringen in dem Verfahren 8 K 2140/99.KO zu weiteren exilpolitischen Aktivitä-

ten. Die nach der Ablehnung mit Bescheid des Bundesamtes vom 25. Juli 2000 erhobene Klage wies das VG Koblenz mit Urteil vom 18. April 2001 - 8 K 2202/00.KO - ebenfalls ab.

Am 11. März 2009 stellte der Kläger, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, schriftlichen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, die Situation für die Christen im Iran habe sich außerordentlich verschärft. Zunehmend würden auch Asylbewerber aus dem Iran, die aus religiösen Gründen schwere Verfolgungen befürchten müssten, als Asylanten anerkannt. Auf ein Urteil des VG Freiburg (vom 25.11.2008 - A 5 K 2505/07 -) sowie auf eine Ausarbeitung von Professor Thomas Schirmacher über die Unterdrückung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung im Iran werde hingewiesen. Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2009 legte der Prozessbevollmächtigte der Klägers jeweils eine Sprachanalyse für die Eltern des Klägers, die Kläger in dem Verfahren 4 K 1300/09.KO, vor, nach der als geografische Zuordnung für diese jeweils im Iran angegeben wurde.

Mit Bescheid vom 10. November 2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und lehnte die Anträge auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 25. Juli 2000 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien vorliegend nicht erfüllt. Soweit sich der Kläger auf die wissenschaftliche Ausfertigung Unterdrückung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung im Iran von Professor Thomas Schirmacher berufe, scheitere dies an der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG, denn die Ausarbeitung datiere vom Mai 2003. Soweit weiterhin auf ein Urteil des VG Freiburg (vom 25.11.2008) verwiesen werde, führe dies ebenfalls nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens. Der in diesem Urteil zu berücksichtigende Sachverhalt sei nicht auf den Kläger anwendbar. In dem dort zu verhandelnden Fall habe es sich bei dem Kläger um einen Moslem gehandelt, der zum christlichen Glauben konvertiert sei. Im Gegensatz dazu sei der Kläger jedoch von Geburt an Christ und sei auch als geborener Christ nicht den Schwierigkeiten im Iran ausgesetzt, wie Konvertiten. Armenische Christen seien in die Gesellschaft integriert und keinen auf die Gruppe gerichteten

staatlichen Repressionen ausgesetzt. Auch diejenigen anderen christlicher Kirchengemeinden, die ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Religion beschränkten, würden nicht systematisch behindert oder verfolgt. Auch von nicht staatlicher Seite gebe es grundsätzlich keine gegen Christen gerichteten Repressionen. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben. Der Bescheid wurde am 13. November 2009 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Mit Telefax seiner Prozessbevollmächtigten vom 27. November 2009 hat der Kläger Klage erhoben. Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus den Folgeverfahren. Ergänzend trägt er vor, die Religionsfreiheit im Iran habe sich in den letzten Wochen außerordentlich verschärft. Betroffen seien vor allen Dingen Christen. Es sei nicht so, dass die staatliche Gesetzgebung geändert habe, sondern die Islamisten seien gegenüber den Christen sehr viel aggressiver geworden und würden in diesem Verhalten auch noch von Regierungsbeamten außerordentlich unterstützt. Es müsse festgesellt werden, dass eine außerordentliche Verstärkung der Verfolgung der Apologeten gegen Geschehen sei, was dazu führe, dass Apostaten im Iran an Leib und Leben tödlich gefährdet seien.

Der Kläger beantragt nach der Klarstellung mit Schriftsatz vom 24. Februar 2010 schriftsätzlich,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. November 2009 aufzuheben und ihn als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz anzuerkennen;
2. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihren angefochtenen Bescheid und wiederholt und vertieft ihr Vorbringen zu der Situation der Christen und der Armenier im Iran. Insbesondere habe die armenisch-orthodoxe Kirche keine größeren Schwierigkeiten mit dem Staat. Die Kirche verfüge über verschiedene Kulturzentren und armenische Schu-

len, an denen bis zur Hochschulreife unterrichtet werde. Diese Schulen würden von staatlicher Seite unterhalten und es sei den Armeniern gestattet, hier die armenische Sprache sowie verschiedene Religionsfächer zu unterrichten. Die armenisch-orthodoxe Kirche beschränke ihre seelsorgerische Tätigkeit landesweit ausschließlich auf die Angehörigen der Gemeinden. Eine Missionierung erfolge nicht. Demzufolge werde keine Taufe von Iranern islamischen Glaubens vorgenommen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 18. Dezember 2009 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten 4 K 1300/09.KO und 3 K 1418/08.KO verwiesen. Ebenso waren die in der mit der Ladung übersandten Unterlagenliste aufgeführten Unterlagen und der Sonderbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration: „Christen in der islamischen Republik Iran“ vom November 2008 Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, die Beklagte im Wege des Folgeverfahrens zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu verpflichten oder auch nur auf Durchführung eines Folgeverfahrens.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist nach unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel oder Restitutionsgründe gegeben sind, die zu einem für

den Kläger günstigeren Ergebnis führen würden. Außerdem müssen die Gründe für das Wiederaufgreifen innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme vorgetragen werden und der Betroffene muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, die Gründe in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Im vorliegenden Fall ist das vorausgegangene Asylverfahren durch das Urteil des VG Koblenz vom 18. April 2001 -8 K2202/00.KO- unanfechtbar beendet worden. Seitdem steht rechtskräftig fest, dass die von ihm geschilderten Vorfluchtgründe unglaubhaft sind. Gleichzeitig steht fest, dass die Zukunftsprognose mit dem Maßstab überwiegender Wahrscheinlichkeit durchzuführen ist. Außerdem steht fest, dass die damals vorgetragenen Nachfluchtgründe sowohl im Hinblick auf § 51 Abs. 1 AuslG als auch im Hinblick auf § 53 AuslG irrelevant waren. Mit dem Folgeverfahren hat der Kläger keine Einwände gegen die Wertung des Vorfluchtschicksals und der damals vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und das erkennende Gericht erhoben oder insoweit neue Gründe vorgetragen.

Die im Folgeverfahren geltend gemachten objektiven Nachfluchtgründe einer Verschlechterung der Situation der Christen im Iran sind nicht geeignet, ein weiteres Asylverfahren zu eröffnen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in dem Bescheid vom 10. November 2009 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Die Kläger sind als armenisch-orthodoxe Christen bei einer Rückkehr in den Iran nicht in asylrelevanter Weise von einer Verfolgung bedroht. Die wissenschaftliche Ausarbeitung „Unterdrückung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung im Iran“ von Prof. Thomas Schirrmacher ist nicht innerhalb der der Frist von drei Monaten des § 51 Abs. 3 VwVfG von dem Kläger vorgelegt worden, so dass sie als neues Beweismittel i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG nicht geeignet ist, ein neues Verfahren zu eröffnen. Die Einhaltung der Frist bezüglich der aus dem Jahre 2003 stammenden Ausarbeitung wurde von dem Kläger nicht plausibel dargelegt, obwohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die fehlende Einhaltung der Frist bereits in dem angefochtenen Bescheid vom 10. November 2009 hingewiesen hat.

Das vorgelegte Urteil des VG Freiburg (vom 25.11.2008 - A 5 K 2505/07 -) und der Hinweis auf die verschärfte Lage für Christen im Iran sind jedoch nicht geeignet, eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeizuführen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die genannten Rechtsgüter müssen landesweit gefährdet sein und zwar - wie dargelegt - mit dem Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet hier nicht an § 28 Abs. 2 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift kann in einem Folgeverfahren die Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe gestützt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 - 10 C 27.07 - BVerwGE 133, 31 vorgesehen). Die Verschlechterung der Lage der Gruppe, der der Kläger angehört, stellt einen objektiven Nachfluchtgrund dar. Der Kläger ist - wie seine im Verfahren 4 K 1300/09.KO klagenden Eltern - seit Geburt und nachfolgender Taufe armenisch-orthodoxer Christen, so dass auch kein Religionswechsel und damit ein subjektiver Nachfluchtgrund wie im Falle des Urteils des VG Freiburg (vom 25.11.2008 - A 5 K 2505/07 -) Grundlage der Verfolgungsfurcht ist.

Der Kläger ist bei einer Rückkehr in den Iran aber nicht wegen ihrer religiösen Überzeugung an Leben oder Freiheit bedroht (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Der Maßstab richtet sich danach, ob der Ausländer sein Heimatland auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat oder unverfolgt ausgereist ist. Ein vorverfolgter Ausländer hat einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling, wenn er im Falle einer Rückkehr vor einer erneuten Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Ausländer sein Land hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung droht, er also bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles mit beachtli-

eher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit einer Verfolgung rechnen muss (BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 -2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 ff. und vom 26. November 1986-2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 ff.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 ff.). An dieser Stufung der Maßstäbe hat auch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) nichts geändert. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist für die Feststellung, ob eine Verfolgung vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden. Danach stellt die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits vorverfolgt wurde, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, während ein unverfolgt ausgereister Ausländer von einer entsprechenden Vermutung nicht profitiert (vgl. Art. 2 lit. c der Richtlinie).

Die Zugehörigkeit des Klägers zur armenisch-orthodoxen Kirche und seine religiöse Überzeugung als Christen begründen keine Rückkehrgefährdung in diesem Sinne. Insoweit wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 10. November 2009 und in dem Schriftsatz vom 27. Januar 2010 verwiesen, denen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken:

Die iranische Verfassung bestimmt den Islam und die schiitische Glaubensschule in Art. 12 zur Staatsreligion und benennt die Zoroastrier, die Juden und die Christen in Art. 13 als staatlich anerkannte religiöse Minderheiten. Tatsächlich sind aber nur die überkommenen christlichen Nationalkirchen des Irans, insbesondere die armenisch-orthodoxe und die assyrische Kirche sowie die chaldäischen Katholiken staatlicherseits anerkannt. Ihr gehören über 90% der etwa 150.000 bis 300.000 Christen im Iran an. Sie bilden überwiegend eigene ethnische Gruppen, enthalten sich der Missionierung und akzeptieren die grundlegenden Prinzipien der islamischen Gesellschaft (Deutsches Orient-Institut an das Sächsische OVG vom 06.12.2004; Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz vom 29.02.2008 an VG Mainz und vom 22.09.2008 an HessVGH; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.09.2009).

Eine allgemeine Gefährdungslage für Christen wird lediglich für die missionierenden Christengemeinden und die zum Christentum übergetretenen Muslime geschildert und zwar bereits seit längerem (so schon Deutsches Orient-Institut an VG Köln vom 06.09.2004, und Schweizerische Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran, 18.10.2005). Diese nach der Ausarbeitung „Unterdrückung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung im Iran“ von Prof. Thomas Schirrmacher erstellten Gutachten schildern ebenfalls, dass gerade die nicht missionierende armenisch-orthodoxe Kirche und ihre Angehörigen keinen erheblichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Auch die neuere Auskunftslage bestätigt diese Einschätzung. So werden von Uwe Brooks (noch für das DOI vom 15.01.2008 an VG Mainz und im Gutachten vom 15.10.2008 an HessVGH) die Entwicklung der neueren Gefährdung von Kirchen, die aktive Mission betreiben und von Moslems, die dem „Treuegebot“ der islamischen Religion ausweichen, im Einzelnen beschrieben, ebenso wie die wirtschaftlich schwierige Lage des Iran. Das Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz (vom 29.02.2008 an VG Mainz und vom 22.09.2008 an HessVGH) beschreibt ebenfalls die unterschiedliche Situation der traditionellen, staatlich anerkannten Kirchen der Armenier, Chaldäer und Assyrer, die ihren Gottesdienst nicht in Farsi, sondern in Armenisch bzw. in altsyrischen Sprachen abhalten. Ausländer, Konvertiten und Muslime sind hierzu nicht zugelassen und durch die fehlenden Sprachkenntnisse sowieso de facto ausgeschlossen. Diese traditionellen Kirchen halten sich an das Missionierungsverbot. Dass diese Kirchen und ihre Repräsentanten bei staatskritischen Äußerungen nicht ungefährdet sind, wird ebenfalls dargelegt, wie auch die ungleich höhere Gefährdung der evangelisch-freikirchlichen Gemeinden und Apostaten.

Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 27. Januar 2010 eingehend und zutreffend den Inhalt des Sonderberichts des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration: „Christen in der islamischen Republik Iran“ vom November 2008 dargelegt. Auf diese Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Sie stellen klar, dass die armenisch-orthodoxen Christen nicht in gleicher Weise einer Gefährdung unterliegen wie Apostaten oder Anhänger von missionierenden Freikirchen. In gleicher Weise sieht auch das Auswärtiges Amt (Lageberichte vom 23.02. und 19.09.2009; Auskünfte vom 21.07.2004 an das Sächsische OVG und vom 07.07.2008) die Lage

der Christen, insbesondere der armenisch-orthodoxen Kirche im Iran, welche gesellschaftlich integriert ist. Von letzterem geht im Übrigen auch die Ausarbeitung „Unterdrückung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung im Iran“ von Prof. Thomas Schirmmayer vor, der lediglich aus der erheblichen Auswanderung der Armenier auf eine entsprechende Verfolgung schließen will. Anderen Gründen etwa wirtschaftlicher Art geht er nicht nach (vgl. aber Uwe Brooks vom 15.10.2008 an HessVGH).

Nach alledem besteht kein Anlass, die Lage der Christen, insbesondere der Angehörigen der armenisch-orthodoxen Kirche, im Iran durch neue Gutachten und Auskünfte aufzuklären, da eine Veränderung der Verhältnisse zu den vom Bundesamt und hier verwerteten Erkenntnisquellen nicht substantiiert vorgetragen, geschweige denn mit weiteren Unterlagen belegt wurde. Diese Einschätzung weicht nicht von der des VG Freiburg (a.a.O.) ab, da der dortige Kläger als „Abtrünniger vom rechten Glauben“ einer anderen Fallgruppe angehörte, deren Gefährdungslage auch nach den vorliegenden Unterlagen wesentlich anders einzuschätzen ist. Mit diesem Kläger kann sich der Kläger als „geborener“ armenisch-orthodoxer Christ nicht vergleichen. Ebenso wurden für den Kläger auch keine individuellen Gründe genannt, aus denen er mehr als der Durchschnitt der armenisch-orthodoxen Christen bei einer Rückkehr gefährdet sein könnte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat es auch ermessensfehlerfrei abgelehnt, seine Entscheidung zu § 53 AuslG abzuändern. Der Kläger hat keinen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG. Auch insofern liegen weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG nicht vor noch ist die Ermessensausübung nach §§ 48, 49 VwVfG zu beanstanden. Dem Kläger drohen bei Rückkehr in den Iran weder Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) oder sonstige menschenrechtswidrige Behandlung (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Es besteht schließlich auch keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Nach alledem sind auch die Voraussetzungen zur Feststellung von Abschie-

bungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Porz

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,- festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Porz

